



Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 19

Montag, 2. Juli 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 71 Abs. 1 BauGB über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes "Nördlich Mühlbachstraße"; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg – Bereich Ost“ vom 28.09.2016 i.d.F. vom 04.05.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparukunde; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparukunde;

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Landshut nach § 71 Abs. 1 BauGB über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes "Nördlich Mühlbachstraße"

1. Der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Landshut XVI „Nördlich Mühlbachstraße“ ist für alle Flurstücke am 25. Juni 2018 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch ((BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
3. Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind, sofern in den Einzelbestimmungen kein anderer Termin festgesetzt ist, nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Landshut ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistungen.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Die vorstehende Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes gilt am Tag nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Zi.Nr. 316, III. OG, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Hierbei soll angegeben werden, inwieweit und aus welchen Gründen der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes angefochten wird.

Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei der Stadt Landshut, Zi.Nr. 316, III. OG, Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut einzureichen. Er muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Für das Verfahren vor dem Landgericht ist zu beachten, dass sich Beteiligte, die Anträge in der Hauptsache stellen, durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 78 ZPO).

Ein eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der Umlegungsbeschluss ist nach § 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sofort vollziehbar.

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Landshut

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vollzug des BauGB:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg – Bereich Ost“ vom 28.09.2016 i.d.F. vom 04.05.2018 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 04.05.2018 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg – Bereich Ost“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.07.2018 bis einschl. 10.08.2018

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08-30/2 „Am Tal-Josaphat-Weg – Bereich Ost“ vom 28.09.2016 i.d.F. vom 04.05.2018 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparukunde

Die Sparukunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3413404881
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Georg Vilsmeier, vertreten durch
Betreuer Claus Schäder

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparukunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

18.09.2018

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparukunde.

Landshut, den 18.06.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Böhm

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparukunde

Die Sparukunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420401639

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 20.03.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 22.06.2018

Sparkasse Landshut

Muggenthaler Böhm
